

Satzung
über die Benutzung des Freizeitbades VITAMAR der Gemeinde Kleinostheim
(Badsatzung)

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 268) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kleinostheim betreibt und unterhält das Freizeitbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Badeordnung

Für die Benutzung des Freizeitbades ist die jeweilige Badeordnung maßgebend. Sie wird im Bad durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das Freizeitbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, der Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freizeitbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) betrunkene Personen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Kleinostheim innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen (z.B. Schwimmunterricht erteilen) anzubieten oder auszuführen.

- (5) Gewerbliche Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung der Werkleitung der Gemeindewerke Kleinostheim.

§ 4

Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freizeitbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung, der Badeordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde Kleinostheim, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freizeitbades durch die jeweilige Personengruppe durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung, Verhalten im Freizeitbad, Werbung

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (3) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Einrichtungen des Freizeitbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz
- (5) Insbesondere sind nicht zulässig
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
 - b) Verunreinigung des Bades und des Badewassers ,z.B. durch Ausspucken
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
 - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer in den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen
 - f) Mitbringen von Hunden und andren Tieren
 - g) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;

i) Betreten des Dusch- und Beckenbereichs mit Straßenschuhen.

- (6) Die Anbringung von Werbung im Freizeitbad ist nur mit Genehmigung durch die Werkleitung der Gemeindewerke zulässig. Die Gemeinde Kleinostheim ist berechtigt, jederzeit Werbung im Freizeitbad zu entfernen, die gegen die erteilte Zustimmung verstößt. Wird Werbung entfernt, die nicht genehmigt wurde oder die gegen die Genehmigung verstößt, so ist die Gemeinde Kleinostheim nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 6

Benutzung der Freizeiteinrichtungen

- (1) Im Untergeschoss des Gebäudes steht für jeden Badegast während der üblichen Betriebszeit ein Tischtennissaal zur Benutzung bereit.
- (2) Der Gymnastikraum kann innerhalb und außerhalb der Betriebszeit des Freizeitbades von Vereinen und sonstigen geschlossenen Personengruppen benutzt werden. Anmeldungen hierfür sind vorher, rechtzeitig, bei der Werkleitung der Gemeindewerke vorzunehmen. Bei Benutzung des Gymnastikraums stehen diesem Personenkreis, die zugehörigen Umkleide-, Toiletten- und Duschräume zur Verfügung.

§ 7

Gewerblicher Schwimmunterricht

Schwimmunterricht kann im Schwimmbecken des Freizeitbades nach besonderer Festlegung der Werkleitung und im Einvernehmen mit dem Aufsichtspersonal sowie nach Entrichtung des bestimmten Entgeltes erteilt werden.

§ 8

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs-/Öffnungszeiten des Freizeitbades werden von der Gemeinde Kleinostheim festgesetzt. Sie werden ortsüblich und durch Aushang im Freizeitbad bekannt gegeben. Die Gemeinde Kleinostheim behält sich vor, den Betrieb des Freizeitbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Einschränkungen dieser Öffnungs- und Betriebszeiten (z. B. Feiertagsregelungen) sind möglich.
- (3) Einlass in das Freizeitbad ist jeweils nur bis 1 Stunden vor Betriebsschluss möglich.
- (4) Gesonderte Belegungen sowie Sonderveranstaltungen, insbesondere außerhalb der gemäß Abs. 1 beschlossenen allgemeinen Öffnungszeiten, können im Rahmen des Nutzungszweckes des Freizeitbades durchgeführt werden.

§ 9

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die in dem Freizeitbad gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Badeordnung, gegen Ordnung und Sicherheit oder gegen Sitte und Anstand gröblich

verstoßen, können unverzüglich aus dem Freizeitbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freizeitbades ausgeschlossen werden.

- (3) Der jeweils Aufsicht führende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freizeitbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freizeitbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades und der sonstigen Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Kleinostheim zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde Kleinostheim haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freizeitbades und der sonstigen Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Kleinostheim nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Garderobenschränken untergebrachten Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen haftet die Gemeinde Kleinostheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Personals, im Übrigen nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro.
- (4) Eine Haftung für sonst eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in den Garderobenschränken selbst eingebrachten Wertsachen, Geld u. a. Gegenstände.
- (5) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder ist ausgeschlossen.
- (6) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und gegen die Badeordnung werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung des Freizeitbades Vitamar der Gemeinde Kleinostheim (Badsatzung) vom 14.12.2006 („Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr.51/52 vom 22.12.2006) außer Kraft.

Kleinostheim, den 25.06.2015

Gemeinde Kleinostheim

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister